



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 2011

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
1133	21. 7. 2011	Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen	256
2160	14. 7. 2011	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	256
		RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
21630	29. 6. 2011	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhöhung der Zahl der Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen (NRW-Sonderprogramm für Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen)	257
		Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2180	4. 7. 2011	Verbot von Vereinen Verbot der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ Bekanntmachung des Landes Brandenburg über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ und Gläubigeraufruf vom 4. Juli 2011	258
		Berichtigung d. AV d. Justizministeriums und RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport;	
311		Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt (Schöffenwahl-AV)	259
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	
93	12. 7. 2011	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW)	259

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
30. 5. 2011	13. Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014; Feststellung eines Nachfolgers	272

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
12. 7. 2011	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf gemäß § 79 Abs. 3 SVWO vom 6. Juli 2011	272
	Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
3. 5. 2011	Umlagensatzung Zweckverband VRR 2011	275
3. 5. 2011	Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2011	280

I.**1133****Änderung der Verwaltungsvorschrift
zum Gesetz über das öffentliche Flaggen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 12 – 34.02.02 –
v. 21. 7. 2011

Die Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen, RdErl. des Innenministeriums vom 15.12.2005 (SMBL. NRW. 1133) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1.

Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„Landesbehörden und andere Stellen des Landes

Von den Landesbehörden sind die Bundesflagge und die Landesdienstflagge zu setzen; von den anderen Stellen des Landes sind die Bundesflagge und die Landesflagge zu setzen. Soweit möglich, ist auch die Europaflagge zu setzen.“

b) Nummern 4.2 und 4.3 werden aufgehoben.

c) Die Nummern 4.4 bis 4.6 werden die Nummern 4.2 bis 4.4.

d) In Nummer 4.3 – neu – wird die Angabe „nach den Nummern 4.1 bis 4.3“ gestrichen.

e) In Nummer 4.4 – neu – wird in Satz 3 die Angabe „nach Nummer 4.3“ gestrichen.

f) In Nummer 4.4 – neu – wird in Satz 4 die Angabe „gemäß Nummer 4.4“ gestrichen.

2.

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Trauerbeflaggung

Bei Trauerbeflaggung werden, soweit sie gesetzt wird, die Europaflagge, die Bundesflagge und die Landesdienstflagge bzw. Landesflagge auf Halbmast gesetzt. Ist dies nicht möglich, so sind sie mit einem Trauerflor zu versehen.“

Artikel 2

Der Rd.Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juli 2011

Der Minister für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
S c h e l l e n

MBL. NRW. 2011. S. 256

2160**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 313-3.6102.01 –
v. 14. 7. 2011

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28. 5. 1990 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1.

Bei dem Träger „Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein“ werden die Wörter „sowie mit folgenden....“ bis „Eltern e.V. in Krefeld“ gestrichen.

2.

Der Träger „Arbeitskreis zur Förderung Clubs junger Menschen e.V.“ wird gestrichen.

3.

Nach dem Träger „Berufsförderungswerk der Bauindustrie NRW e.V.“ wird der Träger „Bildung & Begabung gemeinnützige GmbH, Sitz Essen (am 27. 6. 1977)“ eingefügt.

4.

Nach dem Träger „Bund für Soziale Verteidigung“ wird der Träger „Bundesamt Sankt Georg e.V., Sitz Neuss (am 26.3.1981)“ eingefügt.

5.

Bei dem Träger „Caritasverband für das Bistum Essen e.V.“ werden die Wörter „Caritasverband für das Dekanat Altena e.V., Altena“ bis „Deutsche Nordprovinz der Salesianer in Köln“ durch die Wörter

„Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.

Caritasverband für die Stadt Essen e.V.

Caritasverband für die Stadt Mülheim an der Ruhr e.V.

Caritasverband für das Kreisdekanat Hattingen-Schwelm e.V.

Caritasverband für die Stadt Gelsenkirchen e.V.

Caritasverband Gladbeck e.V.

Caritasverband für die Stadt Oberhausen e.V.

Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.

Caritasverband Duisburg e.V.

Caritasverband für das Kreisdekanat Altena-Lüdenscheid e.V.

sowie die folgenden ihm angeschlossenen selbständigen Mitglieder

St. Vinzenz-Kinderheime e.V., Bochum

Schifferkinderheim St. Nikolausberg e.V. Duisburg
(Träger OCV Duisburg)

Fürstin-Franziska-Christine-Stiftung, Essen

Heimstatt Engelbert e.V., Essen

Verein für Familienerholung Haus Marienberge e.V.,
Essen

Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern von der Hl. Elisabeth, Essen-Bredeney

(Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth)

Kongregation der Schwestern zum Zeugnis der Liebe Christi in Hattingen

Ordensgenossenschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung,

Rheinische Ordensprovinz Kevelaer

August-Thyssen-Stiftung – Kinderheim Raphaelhaus –
in Mülheim“

ersetzt.

6.

Der Träger „Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (Bundesleitung)“ wird gestrichen.

7.

Bei dem Träger „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V.“ wird der Doppelpunkt nach dem Wort „Ortsverbänden“ gestrichen und die Wörter „Kreisverband: Aachen-Stadt“ bis „Kreisverband: Wuppertal“ durch die Wörter „sowie die ihm als Mitglieder gegenwärtig und zukünftig angehörenden Kreis- und Stadtverbände sowie Ortsvereine“ ersetzt.

8.

Nach dem Träger „DJO – Deutsche Jugend in Europa“ wird der Träger „Eine Welt Netz NRW e.V., Sitz Münster (am 15. April 2011)“ eingefügt.

9.

Der Träger „Gesellschaft für deutsch-israelischen Jugendaustausch e.V.“ wird gestrichen.

10.

Bei dem Träger „Jugendferienwerk des Landessportbundes NW e.V.“ werden die Wörter „Landessportbundes NW e.V.“ durch die Wörter „LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V.“ ersetzt.

11.

Der Träger „Kolping-Familienferienwerk-Diözesanverband Essen e.V.“ wird gestrichen.

12.

Nach dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde in Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird der Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Figurentheater Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Bonn (am 13.4.1972)“ eingefügt.

13.

Der Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Jugendfreizeiten e.V.“ wird gestrichen.

14.

Der Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Puppenspiel Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird gestrichen.

15.

Der Träger „Modellversuche im Bildungswesen e.V.“ wird gestrichen.

16.

Bei dem Träger „Revierarbeitsgemeinschaft für kulturelle Bergmannsbetreuung (REVAG) e.V.“ wird das Wort „Essen“ durch das Wort „Herne“ ersetzt.

17.

Nach dem Träger „Service Civil International“ wird der Träger „SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. (SKM-Bundesverband) Sitz: Düsseldorf (am 15. 3. 1968) sowie die ihm gegenwärtig und zukünftig angehörenden Ortsgruppen“ eingefügt.

18.

Bei dem Träger „Sozialdienst Katholischer Frauen-Zentrale e.V.“ wird das Wort „Zentrale“ durch das Wort „Gesamtverein“ ersetzt. Die Wörter „mit folgenden ihm angeschlossenen Ortsgruppen“ werden durch die Wörter „sowie die ihm gegenwärtig und zukünftig in Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Ortsgruppen“ ersetzt.

19.

Der Träger „Sozialistisches Studentenwohn- und Freizeitwerk NRW e.V.“ wird gestrichen.

20.

Der Träger „Zentrale des Sozialdienstes Katholischer Männer e.V.“ wird gestrichen.

MBL NRW. 2011. S. 256

21630

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Erhöhung der Zahl der Berufspraktika
in Kindertageseinrichtungen im Land
Nordrhein-Westfalen
(NRW-Sonderprogramm für Berufspraktika
in Kindertageseinrichtungen)**

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 321 – 2635.4
v. 29.6.2011

1

Zuwendungszweck

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze für Berufspraktikantinnen und Berufsprak-

tikanten in Kindertageseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschäftigung zusätzlich eingestellter Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten im Sinne des § 42 der Anlage D und der Anlage D ü sowie des § 31 der Anlage E zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK NRW), die ihr Berufspraktikum in den in diesen Vorschriften vorgesehenen Zeiträumen absolvieren.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter). Die Mittel können unter Berücksichtigung der Trägerpluralität im Jugendamtsbezirk an Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) weitergeleitet werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Beschäftigung

Voraussetzung ist die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten im Sinne des § 42 der Anlage D und der Anlage D ü sowie des § 31 der Anlage E zur APO-BK NRW.

4.2

Zusätzlichkeit

Eine Zusätzlichkeit liegt vor, wenn bei einem Träger von Kindertageseinrichtungen im selben Jugendamtsbezirk zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres 2011/2012 oder 2012/2013 mehr Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten beschäftigt werden als zu Beginn des Kindergartenjahres 2010/2011. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten müssen über die Einsatzmöglichkeiten nach § 4 Abs. 2 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 26. Mai 2008 (Grundbestand) hinaus beschäftigt werden. Bereits zur Ermittlung der Zusätzlichkeit für das Kindergartenjahr 2011/2012 herangezogene Beschäftigungsverhältnisse werden für das Kindergartenjahr 2012/2013 nicht erneut gezählt.

4.3

Beschäftigungsumfang und -dauer

Gefördert werden die Beschäftigungsverhältnisse von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit voller Stundenzahl sowie Teilzeitbeschäftigungen.

4.4

Tarifbindung

Gefördert werden nur Beschäftigungsverhältnisse, die auf Grundlage von Tarifverträgen oder daran angelehnten Vereinbarungen vergütet werden.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Die Landesförderung ist als Festbetragsfinanzierung ausgestaltet.

5.3

Form der Zuwendung

Die Landesförderung erfolgt in Form von Zuweisungen.

5.4

Festbeträge

Der Festbetrag beläuft sich auf 8.500 Euro pro Beschäftigungsverhältnis.

5.5

Bemessungsgrundlage

5.5.1

Bemessungsgrundlage sind die Personalausgaben, die für ein Berufspraktikum gezahlt werden. Dabei wird pauschaliert jährlich von einem Betrag in Höhe von 20.000 € für eine Berufspraktikantin oder einen Berufspraktikanten in Vollzeitbeschäftigung ausgegangen. Die Träger können ihren Eigenanteil mit Ausnahme eines Restanteils von 10 % der Bemessungsgrundlage durch zweckentsprechend verwandte Mittel nach dem KiBiz ersetzen.

5.5.2

Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Berichtspflichten

Das Jugendamt hat dem Landesjugendamt zum 15. September und zum 15. März des jeweiligen Kindergartenjahres über die Zahl der tatsächlich zusätzlich beschäftigten Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten im Jugendamtsbezirk zu berichten.

6.2

Weiterleitung der Mittel

Die Weiterleitung soll unter Berücksichtigung der Trägerpluralität im Jugendamtsbezirk und nach Maßgabe der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO erfolgen.

6.3

Aufnahme der Beschäftigung

Die Aufnahme der Beschäftigung zum 1. August 2011 ist förderunschädlich, wenn für das Kindergartenjahr 2011/2012 bis zum 29. Juli 2011 ein prüffähiger Antrag vorliegt.

7

Zuwendungsverfahren

7.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zuständig für die Bewilligung ist das Landesjugendamt, in dessen Bereich der Jugendhilfeträger seinen Sitz hat.

7.2

Antragsverfahren

7.2.1

Antragstellung

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 bei den zuständigen Landesjugendämtern zu stellen.

7.2.2

Antragsfrist

Für das Kindergartenjahr 2011/2012 sollen die Anträge bis spätestens zum 29. Juli 2011 gestellt sein, für das Kindergartenjahr 2012/2013 bis zum 31. Mai 2012.

7.3

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2.

7.4

Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuwendung in zwei gleichen Raten zum 31. Oktober und zum 30. April des jeweiligen Kindergartenjahres aus.

7.5

Verwendungsnachweis

Die Jugendämter legen den Landesjugendämtern einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 5 vor.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 29. Juni 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2013 außer Kraft.

Auf die Veröffentlichung der in der Richtlinie genannten Antrags- und Bescheidmuster wird an dieser Stelle verzichtet. Diese können über den Internetauftritt des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen abgerufen werden (<http://www.mfjks.nrw.de>).

– MBl. NRW. 2011 S. 257

2180

Verbot von Vereinen**Verbot der Vereinigung**

**„Freie Kräfte Teltow-Fläming“
Bekanntmachung des Landes Brandenburg
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“
und Gläubigeraufruf
vom 4. Juli 2011**

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 14.7.2011

Das Verbot des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 21. März 2011 gegen die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ wurde am 13. April 2011 im Bundesanzeiger (S. 1394) bekannt gemacht.

Klage wurde nicht erhoben; das Verbot ist damit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekannt gegeben:

Verfügung

1. Die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
2. Die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ wird hiermit verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Es ist verboten, Kennzeichen der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
5. Das Vermögen der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ deren verfassungswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ge-

setzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefördert,

- ihre Forderungen bis zum 31. August 2011 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg anzu-melden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 31. August 2011 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Potsdam, den 4. Juli 2011

Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg

Im Auftrag
P a h l

– MBl. NRW. 2011 S. 258

311

Berichtigung d. AV d. Justizministeriums und RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenam (Schöffenwahl-AV)

Die AV d. Justizministeriums und RdErl. d. Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 22. Februar 2011 (MBl. NRW. S. 88) wird wie folgt be-richtigt:

In der Überschrift muss die Fundstelle „JMBl. NRW S. 70“ wie folgt lauten „JMBl. NRW S.58“.

– MBl. NRW. 2011 S. 259

93

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B 3 – 49 – 99
v. 12.7.2011

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG – Zuwendungen für Investitionen, die der Erhaltung, Verbesserung und Erhöhung der Betriebssicherheit von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr dienen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Güterverkehr auf der Schiene weiterhin durchgeführt oder erweitert werden kann, um Umwelt und Straßen zu entlasten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde

aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Investitionen vorrangig für die Erhaltung und die Erneuerung, sodann für den Ausbau und den Neubau von im Sinne des § 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) öffentlicher, diskriminierungsfrei zugänglicher Eisenbahninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen, die überwiegend dem Güterverkehr dient. Ausgenommen sind Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme und Wartungseinrichtungen. Zur förderfähigen Infrastruktur zählen insbesondere

2.1

Oberbau,

2.2

Ingenieurbauwerke (z.B. Brücken, Durchlässe, Viadukte),

2.3

Sicherungs-, Signal- und Fernmeldeanlagen,

2.4

ortsfeste und bewegliche Abfertigungs- und Verladeeinrichtungen (z.B. Rampen, Kräne) unter Einschluss von hierfür im Einzelfall erforderlichen Gebäuden.

3

Zuwendungsempfänger

Öffentliche nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 AEG (auch kommunale Eigenbetriebe).

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Bei der Antragstellung für die Erhaltung, Erneuerung und den Ausbau bestehender Eisenbahninfrastruktur muss der Antragsteller das Schienengüterverkehrsaufkommen (Tonnen pro Jahr) der letzten zwei Kalenderjahre angeben und eine fundierte, ggfs. gutachterlich unterstützte Prognose des in der Zukunft zu erwartenden Schienengüterverkehrsaufkommens auf der Strecke abgeben.

4.2

Bei der Antragstellung für den Neu- und Ausbau von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen ist das erwartete Schienengüterverkehrsaufkommen auf der Grundlage von Bestätigungen potenzieller Nutzer der neu oder auszubauenden Einrichtungen glaubhaft zu machen.

4.3

Gefördert werden Investitionen ab 50.000 € (Bagatellgrenze).

4.4

Ist der Antragsteller ein verbundenes Unternehmen im Sinne der Nummer 7.2, sind Unternehmensstruktur und Interessenlage im Konzern durch die Bewilligungsbehörde sachgerecht zu berücksichtigen.

5

Art und Umfang der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Höhe des Zuschusses bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben; ergibt die Berechnung nach Maßgabe der Folgesätze einen geringeren Zuwendungsbetrag, so ist dieser als Höchstbetrag festzusetzen.

Die Höchstwerte der Zuwendung je Tonne erwarteten Schienengüterverkehrsaufkommens pro Jahr auf dem Eisenbahnnetz in NRW betragen für den

- Neubau: 30 € / Tonne pro Jahr
- Ausbau: 20 € / zusätzliche Tonne pro Jahr.

Das für Verkehr zuständige Ministerium kann die Höchstwerte an die tatsächliche Entwicklung anpassen. Von den Höchstwerten kann die Bewilligungsbehörde in besonders begründeten Einzelfällen abweichen, wenn durch die Maßnahme ein Schienengüterverkehrsaufkommen von mindestens 250 Eisenbahnwaggons oder von mindestens 5.000 Tonnen pro Jahr erzielt wird oder wenn leichte Güter befördert werden.

Sofern der Ausbau vorhandener Eisenbahninfrastruktureinrichtungen erfolgen soll, weil das bestehende Schienengüterverkehrsaufkommen nicht in der erforderlichen Qualität abgewickelt werden kann, sind die Höchstwerte auf den Anstieg des Schienengüterverkehrsaufkommens in den vergangenen zwei Jahren zu beziehen; die Notwendigkeit des nachträglichen Ausbaus ist nachzuweisen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das geförderte Projekt muss während der von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Zeitspanne betriebsbereit vorgehalten werden; im Regelfall werden dies 15 Jahre sein. Bei Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7

Verfahren

7.1

Der Förderantrag ist bei der nach Nummer 7.3 zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Musters der **Anlage 1** zu stellen.

7.2

Ist der Zuwendungsempfänger durch Unternehmensverträge im Sinne des § 291 Absatz 1 des Aktiengesetzes mit anderen Unternehmen verbunden (Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge), ist dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die Grundzüge der Verflechtung sind darzulegen.

7.3

Bewilligungsbehörde ist das für Verkehr zuständige Ministerium. Für die Bewilligung ist das Muster der **Anlage 2** zu verwenden.

7.4

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen.

8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.7.2011 in Kraft und am 30.6.2016 außer Kraft.

Anlage 1**Muster-Antrag
NE-Infrastrukturförderung NRW**

(Datum)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
NE-Infrastrukturförderung NRW

1. Antragsteller

Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
e-Mail-Adresse	
Auskunft erteilt (Name, Telefon)	Telefax
Kontonummer	Bankleitzahl
Name und Sitz des Kreditinstitutes	

2. Maßnahme

<p>___ Investitionen zur Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahninfrastruktur auf der Schienenstrecke _____ insbesondere durch folgende Maßnahmen: _____ _____</p> <p>___ Neubau/Ausbau von Eisenbahninfrastruktur auf der Strecke _____ _____</p> <p>___ sonstige Eisenbahninfrastrukturinvestitionen _____ _____</p> <p>zur überwiegenden Nutzung für den Schienengüterverkehr</p> <p>Nähere Erläuterungen enthält Anlage 1.</p>

3. Gesamtkosten

Laut Anlage bzw. beiliegendem Kostenvoranschlag / Angebot	EUR
Beantragte Zuwendung	EUR

4. Finanzierungsplan - Angabe in TEUR

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
Jahr				Bemerkungen
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter				ohne öffentliche Förderung
4.4 Beantragte Zuwendung				

5. Begründung

Zur Begründung der beantragten Förderung für die Maßnahme wird auf die Anlage 1 verwiesen.

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),

die Voraussetzungen der Richtlinien NE-Infrastrukturförderung NRW vorliegen,

im Falle einer Förderung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zum Beispiel hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen beachtet werden (die genannten Nebenbestimmungen sind bei der Bewiligungsbehörde erhältlich)

er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

das Antrag stellende Unternehmen ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 291 Abs. 1 Aktiengesetz ist (Darstellung der Unternehmensstruktur auf gesonderter Anlage)

___ ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach den Richtlinien NE-Infrastrukturförderung NRW, und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.3.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034);

Ort/Datum	Unterschrift(en)
-----------	------------------

Anlagen

- Projektbeschreibung und Erläuterung der vorgesehenen Ausgaben
- Kostenvoranschlag/Angebot
- Verzeichnis der Infrastruktureinrichtungen mit Angabe der überwiegenden Nutzung (Güter-/Personenverkehr)
- bei Ausbau-/Erhaltungs-/Erneuerungsinvestitionen: Angaben zum Schienengüterverkehrsaufkommen (Tonnen) der letzten zwei Jahre und Prognose für Folgejahre der betreffenden Infrastruktureinrichtung
- bei Ausbau/Neubau: Bestätigung potenzieller Nutzer über zu erwartendes (zusätzliches) Schienengüterverkehrsaufkommen
- Darstellung der wirtschaftlichen Lage, Bilanzen der zwei abgelaufenen Geschäftsjahre (entfällt bei Gemeinden und öffentl. Unternehmen)
- Darstellung der Unternehmensstruktur bei verbundenen Unternehmen i. S. d. § 291 Aktiengesetz

* Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 2

**Muster-Zuwendungsbescheid
NE-Infrastrukturförderung NRW**

NE-Infrastrukturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ihr Antrag vom

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden
(ANBest-G)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

2 Vordrucke Verwendungsnachweis

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

(Projektförderung)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit
von... _____ bis 31. Dezember 20 _____ (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von

EUR

(in Worten: " _____ Euro").

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für

___ Investitionen zur Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahninfrastruktureinrichtungen auf der Schienenstrecke _____

insbesondere durch folgende Maßnahmen: _____

___ Neubau/Ausbau von Eisenbahninfrastruktur auf der Strecke _____

___ sonstige Eisenbahninfrastrukturinvestitionen _____

zur überwiegenden Vorhaltung und Nutzung für den Schienengüterverkehr

Die geförderte Infrastruktureinrichtung ist für eine Dauer von _____ Jahren betriebsbereit vorzuhalten und diskriminierungsfrei zugänglich zu machen. Die Zweckbindungsdauer beginnt am Tag der Anzeige der Fertigstellung bzw. – sofern eine Abnahme erforderlich ist – am Tag der mängelfreien Abnahme durch die Landeseisenbahnverwaltung.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der _____ -Anteilfinanzierung in Höhe von _____ v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal in Höhe von _____ EUR als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung der Zuwendungsbeträge ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 20...: EUR

bzw. Folgejahre:

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach Nr. 1.4 ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau ausgezahlt.

II.**Nebenbestimmungen:**

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.4.2, 1.6, 2.2, 7.6 und 8.3 ANBest-G* / 1.3, 1.4.2, 2.2, 6.6, 6.9 und 7.4 ANBest-P* finden keine Anwendung.
2. Der Maßnahmenbeginn hat bis zum _____ zu erfolgen und ist mir unverzüglich anzuzeigen. Verzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen.

*Nicht zutreffendes streichen

3. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

* Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 3

**Muster-Verwendungsnachweis
NE-Infrastrukturförderung NRW**

_____, den _____
(Zuwendungsempfänger) (Ort, Datum)

Fernsprecher:

Verwendungsnachweis

NE-Infrastrukturförderung NRW

Durch Zuwendungsbescheid(e) des _____		(Bewilligungsbehörden)	
vom	Az.:	über	EUR
vom	Az.:	über	EUR
wurde/n zur Finanzierung der o.g. Maßnahme/n insgesamt bewilligt.			EUR
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	EUR

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme).

II. zahlenmäßiger Nachweis

Lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Empfänger sowie Grund der Zahlung	Ausgabe EUR
			Summe:	

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

___ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,

___ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,

___ die Inventarisierung der mit der Zuwendung erstellten Infrastruktureinrichtungen und beschafften Gegenstände sowie die Aufnahme in das besondere Bestandsverzeichnis vorgenommen wurde.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV/Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine - die nachstehenden* - Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*Nicht Zutreffendes streichen

II.**13. Landschaftsversammlung Rheinland
2009 – 2014;
Feststellung eines Nachfolgers**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 30.5.2011Für das zum 1.6.2011 ausscheidende Mitglied der 13.
Landschaftsversammlung RheinlandHerr Klaus Hupperth, CDU-Fraktion
rückt als Nachfolger das gewählte ErsatzmitgliedHerr Frank Schönberger
Carl-Maria-von-Weber-Straße 51
51375 Leverkusen

in die 13. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW,
S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009
(GV. NRW. S. 254) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung
vom 1. Juni 2011 fest und mache dies hiermit öffentlich
bekannt.

Köln, den 30. Mai 2011

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes

Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2011 S. 272

III.**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung
des endgültigen Ergebnisses der Wahl zu den
Selbstverwaltungsorganen
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf gemäß § 79 Abs. 3 SVWO
vom 6. Juli 2011**Der Wahlausschuss der Unfallkasse Nordrhein-Westfa-
len hat das endgültige Ergebnis der Sozialversicherungs-
wahlen 2011 bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
wie folgt festgestellt:**1. In die Vertreterversammlung wurden gewählt:****1.1 Gruppe der Versicherten:****1.1.1 Ordentliche Mitglieder:**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Damaschke, Birgit	1966	Cronenfelder Str. 24, 42349 Wuppertal
2	Raschke, Susann	1965	Norderneystr. 42, 45665 Recklinghausen
3	Biewald, Martin	1962	Am Siepen 15, 44803 Bochum
4	Heimes, Wolfgang	1963	Rotkehlchenweg 5, 50997 Köln
5	Heinisch, Dr. Jan	1976	Hauptstr. 157, 42579 Heiligenhaus
6	Forthmann, Gabriele	1960	Wupperstr. 31, 40699 Erkrath
7	Redeker, Elke	1971	Gartenstr. 13, 32825 Blomberg
8	Schwarz, Werner	1950	Halfmannswiese 35 b, 44879 Bochum
9	Neubner, Martina	1962	Kammerstr. 144, 47057 Duisburg
10	Thor, Hildegard	1954	Schwalbenstr. 2, 59519 Möhnesee
11	Lohmann, Ralf	1959	Oberdielfener Str. 22 a, 57234 Wilnsdorf
12	Bludau-Hoffmann, Herbert	1955	Zum Nesberg 24, 45721 Haltern am See

1.1.2. Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Bierkämper-Braun, Heidi	1959	Gustav-Sybrecht-Str. 14, 44536 Lünen
2	Ziebs, Hartmut	1959	Delle 64, 58332 Schwelm
3	Lang, Katharina	1961	Grüne Trift 47, 42327 Wuppertal
4	Salentin, Pia	1963	Am Blaukreuzwäldchen 28, 48167 Münster
5	Birtel, Heinrich	1951	Wetterweg 23 b, 45891 Gelsenkirchen
6	Reichert, Jürgen	1954	Kotterhof 46, 51515 Kürten
7	Hackländer, Wolfgang	1955	Grüner Weg 44, 32120 Hiddenhausen
8	Wölk, Michael	1955	Schinkelstr. 6, 32052 Herford

9	Sicker, Rolf	1956	Im Steinern 12, 33104 Paderborn
10	Weinmann, Elke	1965	Blumenstr. 27, 47798 Krefeld
11	Laubach, Horst	1956	Am Propsthof 138, 53121 Bonn
12	Gregor, Annette	1968	Josef-Schröder-Str. 45, 33098 Paderborn

1.2 Gruppe der Arbeitgeber:

1.2.1 Ordentliche Mitglieder

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Berg, Frithjof	1949	Junkersdorfer Weg 7, 50321 Brühl
2	Eis, Manfred	1947	Hahnbruch 4, 52159 Roetgen-Rott
3	Gilbeau, Joachim L.	1953	Gerlever Weg 16, 48653 Coesfeld
4	Holtgrewe, Franz	1949	Kapellenweg 44, 59590 Geseke
5	Kleinschmidt, Matthias	1964	Arndtstr. 16 f, 58453 Witten
6	Oberliesen, Klaus	1958	Goebenstr. 57, 58097 Hagen
7	Slawik, Jürgen	1961	Kirchstr. 21 a, 40764 Langenfeld
8	Winkelbach, Ulrich	1956	Buchfinkenweg 10, 33607 Bielefeld
9	Zielke, Beate	1956	Am Eisstadion 44, 47803 Krefeld
10	Mothes, Birgitt*	1963	Zülpicher Str. 381, 50935 Köln
11	Dr. Druschke, Bettina*	1957	Bergisch Gladbacher Str. 1143, 51069 Köln
12	Breuksch, Bernt-Michael*	1953	Kronprinzenstr. 6, 48153 Münster

1.2.2 Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Profazi, Thomas	1953	Bahnhofstr. 36, 48356 Nordwalde
2	Küppers, Bernd	1964	Frankenring 261, 41812 Erkelenz
3	van de Fliedrt, Brigitte	1944	In der Aue 19, 47533 Kleve
4	Dr. Slawig, Johannes	1955	Ilexweg 39, 42111 Wuppertal
5	Häusler, Rainer	1948	Elsbachstr. 71, 51379 Leverkusen
6	Huyeng, Thomas	1960	Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen
7	Jung, Christian	1949	Soetenkamp 16, 48149 Münster
8	Strunk, Christian	1967	Wardterholzweg 3, 46509 Xanten
9	Lönnecke, Dirk	1961	Sabine-Rosenbaum-Weg 1 a, 59494 Soest
10.	Minten, Georg*	1958	Ohlerfeldstr. 96, 41069 Mönchengladbach
11.	Dahl, Egbert*	1956	Huiskenssstr. 32, 47877 Willich
12.	Rujanski, Detlef*	1957	Friedenstr. 57 a, 57076 Siegen

2. In den Vorstand wurden gewählt:

2.1 Gruppe der Versicherten:

2.1.1. Ordentliche Mitglieder und Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Rabuse, Maria	1956	Merkenischer Str. 60, 50735 Köln
1 a	Püschel, Petra	1960	Philipp-Wirtgen-Str. 20, 50735 Köln
1 b	Hentschel-Claas, Sabine	1962	Kleine Broke 14, 32791 Lage
2	Wylegala-Bleeschmidt, Gabriele	1956	Beckingshof 31, 59368 Werne
2 a	Littmann, Michaela	1967	Werderstr. 24, 45476 Mülheim an der Ruhr
2 b	Savoir, Manfred	1956	Rob.-Koch-Str. 18, 52531 Übach-Palenberg
3	Wittstock, Thomas	1955	Gertrudisplatz 34, 40229 Düsseldorf
3 a	Stodolny, Michael	1966	Auf dem Langen Kampe 46, 33607 Bielefeld
3 b	Sondermann, Rüdiger	1958	Heidestr. 9, 48712 Gescher
4	Meyeringh, Uwe	1959	Viehgasse 30-32, 45481 Mülheim an der Ruhr
4 a	Herbertz, Wolfgang	1960	Am Alten Schacht 31, 59425 Unna
4 b	Stary, Edgar	1955	Nelkenweg 34, 47475 Kamp-Lintfort

2.2. Gruppe der Arbeitgeber:**2.2.1. Ordentliche Mitglieder und Stellvertreter:**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Heinrichs, Dr. Wolf	1947	Metzer Str. 8, 48151 Münster
1 a	Collisi, Birgitt	1958	Immanuel-Kant-Str. 19, 44803 Bochum
1 b	Gartmann, Jürgen	1952	Reisergrund 1, 51429 Bergisch Gladbach
2	Etschenberg, Helmut	1947	Hoheweg 30, 52156 Monschau
2 a	Westers, Birgit	1965	Wildgrund 13, 48282 Emsdetten
2 b	Reuning, Hagen	1958	Am Wehmkamp 16, 33619 Bielefeld
3	Dahle, Herbert	1948	Beethovenstr. 8, 32683 Barntrup
3 a	von Lennep, Hans-Gerd	1950	Berzeliusstr. 10, 40549 Düsseldorf
3 b	Gusek, Dr. Marion	1964	Vlattenstr. 18, 40223 Düsseldorf
4	Pieper, Bernd*	1956	Alter Mühlenweg 44, 44139 Dortmund
4 a	Köster, Sven-Axel*	1967	Akazienstr. 21, 40627 Düsseldorf

3. Zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Organe wurden gewählt:**3.1 Vertreterversammlung**

Vorsitzender	<u>Martin Biewald</u> (Gruppe der Versicherten)
Stellv. Vorsitzender	<u>Manfred Eis</u> (Gruppe der Arbeitgeber)

3.2. Vorstand

Vorsitzender	<u>Helmut Etschenberg</u> (Gruppe der Arbeitgeber)
Stellv. Vorsitzender	<u>Uwe Meyeringh</u> (Gruppe der Versicherten)

jeweils mit der Maßgabe, dass der Vorsitz – unter gegenseitiger Stellvertretung – gemäß § 62 Abs. 3 SGB IV i. V. m. § 11 Abs. 3 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen jährlich jeweils mit Ablauf des Monats, der dem Monat entspricht, in dem die konstituierende Sitzung stattgefunden hat, wechselt.

* gem. § 44 Abs. 2 a Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a) SGB IV i. V. m. § 9 der ZuVO SGB NRW von der Landesregierung benannt.

Düsseldorf, den 6. Juli 2011

Der Wahlausschuss der
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Jochen J a h n
Vorsitzender

Franz H a v e r k a m p
Beisitzer

Heribert M ü t i n g
Beisitzer

III.**Umlagensatzung Zweckverband VRR 2011**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 3. 5. 2011

Gemäß §§ 18 Absatz 3, 19 Abs. 2, 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 7 GO NRW und in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung (ZVS) werden nachstehende Umlagen festgesetzt:

§ 1**Allgemeine Verbandsumlage 2011**

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2011 gemäß § 19 Zweckverbandssatzung auf 527.840.688 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil für kommunale Verkehrsunternehmen EUR	Anteil für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen * EUR	Bereitstellung ÖPNV-Pauschale EUR
Stadt Bochum	33.835.000	-	294.830
Stadt Bottrop	4.398.000	283.390	-
Stadt Dortmund	57.709.000	-	415.055
Stadt Düsseldorf	48.430.000	162.028	462.522
Stadt Duisburg	51.321.000	40.406	325.595
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.770.000	564.658	266.046
Stadt Essen	79.789.000	374.717	421.961
Stadt Gelsenkirchen	18.736.000	190.279	222.666
Stadt Hagen	15.046.000	189.434	211.439
Stadt Herne	9.691.000	-	164.638
Stadt Krefeld	16.535.000	85.736	197.106
Kreis Mettmann	7.594.000	1.305.504	269.613
Stadt Mönchengladbach	13.499.000	24.804	223.699
Stadt Monheim am Rhein	1.423.000	-	21.640
Stadt Mülheim an der Ruhr	28.463.000	-	-
Stadt Neuss	4.609.000	614.664	83.155
Rhein Kreis Neuss	4.207.000	1.356.347	167.516
Stadt Oberhausen	24.262.000	29.507	238.638
Kreis Recklinghausen	19.459.000	434.124	397.724
Stadt Remscheid	6.811.000	25.923	-
Stadt Solingen	9.231.000	-	-
Stadt Viersen	679.000	187.261	-
Kreis Viersen	2.567.000	968.084	-
Stadt Wuppertal	46.944.000	279.464	316.262
Stadt Hilden	-	-	16.256
Stadt Dormagen	-	-	-
	516.008.000	7.116.330	4.716.358

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19c Absatz 2 Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum

15.02.2011

15.05.2011

15.08.2011

15.11.2011

an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 19c Absatz 3 Zweckverbandssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 2

SPNV-Umlage 2011

Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR wird gemäß § 17 Zweckverbandssatzung auf 15.182.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	584.000
Stadt Bottrop	164.000
Stadt Dortmund	2.012.000
Stadt Düsseldorf	2.783.000
Stadt Duisburg	773.000
Stadt Essen	1.691.000
Stadt Gelsenkirchen	199.000
Stadt Hagen	305.000
Stadt Herne	247.000
Stadt Krefeld	304.000
Stadt Mönchengladbach	307.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	324.000
Stadt Oberhausen	218.000
Stadt Remscheid	206.000
Stadt Solingen	284.000
Stadt Wuppertal	1.075.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	574.000
Kreis Mettmann	1.015.000
Rhein Kreis Neuss	1.393.000
Kreis Recklinghausen	553.000
Kreis Viersen	171.000
	15.182.000

Die Umlage ist in zwölf gleichen monatlichen Beträgen, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 3

Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes VRR 2011

Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes VRR wird gem. § 22 Zweckverbandssatzung auf 344.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	18.360
Stadt Bottrop	5.720
Stadt Dortmund	28.360
Stadt Düsseldorf	28.600
Stadt Duisburg	24.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	16.280
Stadt Essen	28.115
Stadt Gelsenkirchen	12.670
Stadt Hagen	9.280
Stadt Herne	8.080
Stadt Krefeld	11.485
Kreis Mettmann	22.120

Stadt Monheim am Rhein	2.100
Stadt Mönchengladbach	12.600
Stadt Mülheim an der Ruhr	8.170
Rhein Kreis Neuss	14.240
Stadt Neuss	7.380
Stadt Oberhausen	10.440
Kreis Recklinghausen	30.860
Stadt Remscheid	5.440
Stadt Solingen	7.850
Kreis Viersen	11.040
Stadt Viersen	3.680
Stadt Wuppertal	17.130
	344.000

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 31.01. und 31.07.2011 an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 4

Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR 2011

Die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR wird gem. § 23 Zweckverbandssatzung auf 6.590.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	354.360
Stadt Bottrop	110.100
Stadt Dortmund	539.540
Stadt Düsseldorf	523.850
Stadt Duisburg	463.440
Ennepe-Ruhr-Kreis	316.700
Stadt Essen	539.390
Stadt Gelsenkirchen	249.290
Stadt Hagen	183.035
Stadt Herne	158.180
Stadt Krefeld	218.290
Kreis Mettmann	448.155
Stadt Mönchengladbach	240.090
Stadt Monheim am Rhein	15.900
Stadt Mülheim an der Ruhr	156.230
Stadt Neuss	55.270
Rhein Kreis Neuss	353.100
Stadt Oberhausen	201.330
Kreis Recklinghausen	596.030
Stadt Remscheid	107.710
Stadt Solingen	150.560
Stadt Viersen	27.840
Kreis Viersen	250.260
Stadt Wuppertal	331.350
	6.590.000

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 31.1. und 31.7.2011 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 5

Verzinsung für verspätet geleistete Umlagen

Umlagebeträge (gem. §§ 1, 2, 3, 4), die nicht fristgerecht beim Zweckverband VRR eingehen, sind mit 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Monats bzw. Quartals-Monats, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 6

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2009

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2009 (Ist-Umlage) wird auf 454.496.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	EUR *
Stadt Bochum	33.084.000
Stadt Bottrop	4.313.000
Stadt Dortmund	37.658.000
Stadt Düsseldorf	39.051.000
Stadt Duisburg	43.058.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.180.000
Stadt Essen	79.806.000
Stadt Gelsenkirchen	18.320.000
Stadt Hagen	11.417.000
Stadt Herne	8.215.000
Stadt Krefeld	11.597.000
Kreis Mettmann	7.488.000
Stadt Mönchengladbach	11.310.000
Stadt Monheim am Rhein	1.494.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	24.226.000
Stadt Neuss	5.563.000
Rhein Kreis Neuss	3.774.000
Stadt Oberhausen	20.212.000
Kreis Recklinghausen	18.250.000
Stadt Remscheid	5.852.000
Stadt Solingen	10.072.000
Stadt Viersen	383.000
Kreis Viersen	2.459.000
Stadt Wuppertal	46.714.000
	454.496.000

* Die in der Ergebnisrechnung 2009 aufgezeigten Ergebnisse gemäß § 19a ZVS können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.

§ 7

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2009

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2009 (Ist-Umlage) wird auf 7.060.696 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	BVR GmbH EUR	RVN GmbH EUR
Stadt Bochum	–	–
Stadt Bottrop	277.822	–
Stadt Dortmund	–	–
Stadt Düsseldorf	161.356	–
Stadt Duisburg	39.134	–
Ennepe-Ruhr-Kreis	543.495	–
Stadt Essen	377.224	–
Stadt Gelsenkirchen	189.470	–
Stadt Hagen	190.295	–
Stadt Herne	–	–
Stadt Krefeld	–	84.449
Kreis Mettmann	1.301.521	–
Stadt Mönchengladbach	24.698	–
Stadt Monheim am Rhein	–	–
Stadt Mülheim an der Ruhr	–	–
Stadt Neuss	607.251	–
Rhein Kreis Neuss	1.354.326	–
Stadt Oberhausen	29.593	–
Kreis Recklinghausen	404.234	28.717
Stadt Remscheid	25.825	–
Stadt Solingen	–	–
Stadt Viersen	184.948	–
Kreis Viersen	889.141	68.865
Stadt Wuppertal	278.332	–
	6.878.665	182.031

**Umlagensatzung Zweckverband VRR 2011
(1. Nachtrag)**

Die Umlagensatzung 2011 des Zweckverbandes VRR vom 16.11.2010 wird wie folgt geändert: (Änderungen sind fett kenntlich gemacht)

§ 6

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2009

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2009 (Ist-Umlage) wird auf 454.496.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	EUR *
Stadt Bochum	33.084.000
Stadt Bottrop	4.313.000
Stadt Dortmund	37.658.000
Stadt Düsseldorf	39.051.000
Stadt Duisburg	43.058.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.180.000
Stadt Essen	79.806.000
Stadt Gelsenkirchen	18.320.000
Stadt Hagen	11.417.000
Stadt Herne	8.215.000
Stadt Krefeld	11.597.000

Kreis Mettmann	7.488.000
Stadt Mönchengladbach	11.187.000
Stadt Monheim am Rhein	1.494.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	24.226.000
Stadt Neuss	5.563.000
Rhein Kreis Neuss	3.774.000
Stadt Oberhausen	20.212.000
Kreis Recklinghausen	18.250.000
Stadt Remscheid	5.852.000
Stadt Solingen	10.072.000
Stadt Viersen	506.000
Kreis Viersen	2.459.000
Stadt Wuppertal	46.714.000
	454.496.000

*Die in der Ergebnisrechnung 2009 aufgezeigten Ergebnisse gemäß § 19a ZVS können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.



Umlagensatzung 2011 des ZV VRR

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung 2011 inkl. Nachtrag bzw. die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2011 mit Datum vom 13.04.2011 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach §7 Abs.6 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß §7 Abs.6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mai 2011


Bernhard Simon
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2011

Bek des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 3.5.2011

Die Umlagensatzung 2011 inkl. 1. Nachtrag des Zweckverbandes VRR vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

(Änderungen sind fett kenntlich gemacht)

§ 1

Allgemeine Verbandsumlage 2011

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2011 gemäß § 19 Zweckverbandssatzung auf 534.777.145 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil für kommunale Verkehrsunternehmen	Anteil für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen *	Bereitstellung ÖPNV- Pauschale EUR
	EUR	EUR	
Stadt Bochum	34.157.000	–	294.830
Stadt Bottrop	4.831.000	282.898	–
Stadt Dortmund	59.743.000	–	415.055
Stadt Düsseldorf	48.407.000	162.028	462.522
Stadt Duisburg	51.429.000	40.406	325.595
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.789.000	536.261	266.046
Stadt Essen	79.699.000	382.443	421.961
Stadt Gelsenkirchen	19.200.000	190.279	222.666
Stadt Hagen	14.760.000	189.210	211.439
Stadt Herne	9.685.000	–	164.638
Stadt Krefeld	20.476.000	84.762	197.106
Kreis Mettmann	7.500.000	1.305.856	269.613
Stadt Mönchengladbach	13.464.000	24.789	223.699
Stadt Monheim am Rhein	1.531.000	–	21.640
Stadt Mülheim an der Ruhr	27.271.000	–	–
Stadt Neuss	5.039.000	614.038	83.155
Rhein Kreis Neuss	4.167.000	1.353.678	167.516
Stadt Oberhausen	24.370.000	29.507	238.638
Kreis Recklinghausen	21.271.000	445.066	397.724
Stadt Remscheid	6.848.000	25.923	–
Stadt Solingen	9.228.000	–	–
Stadt Viersen	606.000	187.105	–
Kreis Viersen	2.510.000	964.097	–
Stadt Wuppertal	45.982.000	279.441	316.262
Stadt Hilden	–	–	16.256
Stadt Dormagen	–	–	
	522.963.000	7.097.787	4.716.358

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

Die übrigen Regelungen des § 1 bleiben unverändert bestehen.

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, ist ab Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569